

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	19.06.2012
Ausschuss Soziales und Senioren	26.06.2012

Anfrage der CDU-Fraktion aus Sitzung vom 26.04.2012 (TOP 10.2.1) bez. Mängel in der gesundheitlichen Versorgung wegen fehlender Krankenversicherung (AN/0596/2012)

Wortlaut der Anfrage:

Der Presse war zu entnehmen, dass es aufgrund fehlender Krankenversicherungen zu gravierenden Mängeln in der Versorgung – insbesondere bei sozial benachteiligten Menschen – kommt.

Unter anderem wurde berichtet, dass immer mehr medizinisch unterversorgte Menschen kostenlose Angebote der medizinischen Versorgung wahrnehmen, weil sie nicht krankenversichert wären und sich aufgrund ihrer finanziellen Situation keinen Arztbesuch leisten können.

Diese Aussagen verwundern, weil bisher davon ausgegangen wurde, dass – bis auf Personen, die sich illegal in Köln aufhalten – für jeden Bürger und jede Bürgerin Krankenversicherungsschutz gewährleistet werden kann: entweder weil diese selbst krankenversichert sind oder für sie entsprechende Ersatzleistungen von anderen Sozialversicherungsträgern übernommen werden.

Die Verwaltung wird daher gebeten, darzulegen,

1. ob es bestimmte Lebenssituationen von legal in Köln lebenden Menschen gibt, deren ambulante und/oder stationäre medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist und wenn ja, um welche Personengruppe es sich handelt.
2. in welcher Weise werden Beratungsstellen, Arztpraxen und Krankenhäuser informiert, welche Leistungsmöglichkeiten Personen haben, die zum Zeitpunkt des Kontraktes keine Versicherungsleistungen oder vergleichbare Leistungen erhalten und an wen sie sich wenden können.
3. ob in Print-Veröffentlichungen der Stadt bzw. im Internetangebot der Stadt auf Ansprechpartner in dieser Frage hingewiesen wird.

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung legt dem Gesundheitsausschuss und dem Ausschuss für Soziales und Senioren die in der Anlage beigefügte Antwort der Gesundheits- und Sozialverwaltung und - soweit der SGB II-Personenkreis betroffen ist - der Geschäftsführung des Jobcenters Köln vor.

Vorbemerkung:

Die ambulante und/oder stationäre medizinische Versorgung bei Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, ist sichergestellt.

Zu Frage Nr. 1:

In folgenden Situationen ist bei legal in Köln lebenden Personen die ambulante und/oder stationäre Versorgung nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet:

1. Ein Krankenversicherungsschutz kann bei Personen fehlen, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragen, obwohl sie die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen nach diesen Gesetzen erfüllen.
2. Selbständige, die ihrer Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung nicht nachkommen, d.h. keine Beiträge entrichten. In diesem Fall ruht der Krankenversicherungsschutz bis auf die Notversorgung. Damit wieder ein voller Versicherungsschutz eintritt, müssen die Beiträge nachgezahlt werden. Die Summe ist häufig zu hoch, so dass eine medizinische Versorgung nicht oder viel zu spät in Anspruch genommen wird.
3. Ausländerinnen und Ausländer, die sich legal in Deutschland aufhalten, haben die Verpflichtung eine Privatversicherung abzuschließen (als Basisversicherung für ca. 600 € bzw. 300 € monatlich). Wegen der Höhe werden diese Beiträge allerdings oft nicht entrichtet, dann tritt eine Situation wie unter Punkt 2 ein.
4. Ungeklärt ist die Versicherungspflicht für Unionsbürger, denen ein Recht zum Aufenthalt zusteht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU). Nach § 4 FreizügG/EU wird für das Aufenthaltsrecht von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern verlangt, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist und ein Krankenversicherungsschutz besteht. Dafür müssen sie allerdings im Heimatland von ihrer Versicherung die Ausstellung der sog. EHIC (European Health Insurance Card) beantragen. Betroffene berichten, dass diese in vielen Ländern nur nach illegalen Zusatzzahlungen ausgestellt wird. Auch wenn im Herkunftsland kein Lebensmittelpunkt mehr besteht (z. B. bei ständig mobilen Saisonarbeitskräften oder deren mitreisenden Familienangehörigen), erlischt in der Regel dort die Krankenversicherung und damit auch die Gültigkeit der EHIC.

Zu Frage Nr. 2:

Nach Kenntnis des Gesundheitsamtes werden niedergelassene oder in Krankenhäusern tätige Ärzte regelmäßig durch Fachzeitschriften bzw. Informationen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigungen über Abrechnungsmöglichkeiten bei Personen ohne Versicherungsschutz bzw. unklarem Versicherungsschutz informiert.

Dieses Thema wird auch in ärztlichen Fortbildungen wiederholt behandelt.

Zu Frage Nr. 3:

Vom Gesundheitsamt werden zu diesem Thema keine speziellen Print-Produkte aufgelegt und auch keine Beiträge in das Internet aufgenommen, da die Situation sich oft sehr individuell darstellt und die rechtliche Situation der Unionsbürgerinnen und /-bürger sehr komplex und teilweise rechtlich nicht eindeutig zu klären ist.

Gez. Dr. Klein